

Anlage 1

Name der Schülerin/des Schülers

Hinweis an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigste Konstellation – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- a. Zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen:

☐ Alleinerziehend:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

☐ Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung vorlegen)

☐ Nein

☐ Lebensgemeinschaft:

Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

☐ Ja

☐ Nein

Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.

Unterschrift der Mutter/des Vaters

Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrenntlebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist.

Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen.

Ellwangen, den

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r